

bitte und Besserung versprache. Zudem hat der Vater das Recht und die Pflicht, die ungerathenen Kinder zu strafen; folglich kann aus der Thatfache des Strafens und aus der Art und Weise der Bestrafung an und für sich noch nicht auf eine feindselige, gehässige Stimmung beim Vater geschlossen werden. Findet man schließlich den Vater so gesinnt, wie eben angegeben, so ist er disponirt. Sollte er aber seinen Sohn überdies hassen, ihm Böses wünschen, und sich absolut weigern, sich mit demselben auszusöhnen, selbst wenn er reuig um Verzeihung bitten und Besserung versprechen würde, so soll der Beichtvater ihm eindringlich zureden, auf daß er die gehässige, feindselige Stimmung ablege. Würde er trotzdem in seinem Hasse verharren, wäre er der Absolution unwürdig. (Kölner Past.)

XIII. (Ein neues approbirtes Formular für den Segen des neugeweihten Priesters). „Die S. R. C. hat mit dem Dekret vom 30. Januar 1878 für den Segen, welchen die neugeweihten Priester nach ihrer ersten heiligen Messe und die darauf folgende Octav hindurch zu ertheilen pflegen,¹⁾ nachstehendes Formular genehmigt:

„Oremus! Deus, qui charitatis dona per gratiam Sancti Spiritus tuorum fidelium cordibus infudisti: da famulis tuis, pro quibus tuam deprecamur clementiam, salutem mentis et corporis, ut te tota virtute diligant, et quae tibi placita sunt, tota dilectione perficiant. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

Post eam dicatur: Benedictio Dei omnipotentis Patris † et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos (vel super te) et maneat semper. Amen.“²⁾

Es sei uns gestattet, diesem Formulare Einiges erinnernd beizufügen. Die der eigentlichen Benediction vorangehende Oration ist aus dem römischen Missale (pro devotis amicis) entnommen, und wird hiermit angedeutet, daß in der Bitte um den Segen des Neugeweihten und in der Spendung dieses Segens von Seite des Primizianten ein Akt geistlicher Freundschaft liege, welche die Herzen in gläubiger Liebe verbindet, um Segen bittet und die Bitte segnend er-

¹⁾ In der Diöcese Augsburg ist es eine löbliche, alte und allgemeine Uebung, daß dieser Segen schon vor dem Primiztage, der gewöhnlich erst einige Zeit nach der Ordination stattfindet, und am Primiztage schon vor der hl. Messe ertheilt wird, während der darauf folgenden Octave geschieht dieß aber wohl sehr selten. Mit besonderer Feierlichkeit pflegt dagegen dieser Segen am Primiztage unmittelbar nach der hl. Messe des Primizianten von der Kanzel aus gegeben zu werden.

²⁾ Aus dem Salzburger Kirchenblatte Nr. 19 dieses Jahres.

wiedert. Es ist das von Seite der Bittenden ein schöner Ausdruck der Gefühle, mit denen ein tiefgläubiges Herz einem neugeweihten Priester, als einem neuen Heilboten, den Christus zur Segnung seines Volkes gesandt hat, mit dankbarer Freude gegen Gott und mit Vertrauen gegen seinen Abgesandten entgegen kommt, ihn als einen Mann anerkennt und aufnimmt, der von Gott zur Segnung berufen ist. Indem sodann der neugeweihte Priester der Bitte entsprechend den Segen ertheilt, spricht er damit aus, daß er die Aufgabe seines Berufes wohl erkenne und ihr zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen nachzukommen entschlossen sei. So erhält die folgende Benediction eine besondere Beziehung auf den Segen, wie er von einem neugeweihten Priester ertheilt wird. Die auf die Oration folgende Benediction entspricht der Formel, mit welcher Priester gewöhnlich segnen. Es ist der *cantus*: *Sit nomen Domini* und das dreimalige Kreuz, eine Formel, die nur den Bischöfen und auf Grund eines apostolischen Privilegiums den Infulirten in ihrer Kirche zusteht, hinweggelassen und es werden dabei die Worte gebraucht: *Benedictio Dei omnipotentis etc.*, die neben den Worten *Benedicat vos (te) omnipotens Deus etc.* bei priesterlichen Segnungen der Gläubigen im gewöhnlichen Gebrauche sind.

In manchen Diöcesen ist es alte Uebung, daß der Neugeweihte sich der Worte bedient: *Per impositionem (sive per elevationem) manuum mearum et invocationem omnium Sanctorum omni benedictione coelesti atque terrestri benedicat te omnipotens Deus etc.* Das Ritual kennt aber diese Formel für den Segen durch den Neomysten nicht, und schreibt überhaupt für diesen keine bestimmte Formel vor. Die gedachte Uebung stützt sich bloß auf das Herkommen und kommen mitunter auch kleine Verschiedenheiten vor, wie es da nahe liegt, wo man sich an ein Herkommen hält, das im Rituale nicht den geringsten Stützpunkt hat. Man kann nun freilich sagen, die in dem alten Herkommen gegebene Formel habe wenigstens die Duldung des Ordinarius für sich. Da wir nun aber ein von der Rituscongregation ausdrücklich genehmigtes Formular besitzen, so dürfte es mit Rücksicht auf diese ausdrückliche kirchliche Approbation und zur Vermeidung der angedeuteten Verschiedenheiten mehr als angezeigt sein, daß man sich an dieses kirchlich approbirte Formular halte.

Wird der Segen vom Primizianten in der Kirche von der Kanzel aus den versammelten Gläubigen ertheilt, so dürfte die der Benediction vorausgeschickte Oration zur Erhöhung der Andacht und der Feierlichkeit beitragen. Für den Fall, daß außer der Kirche Mehrere zugleich um die Benediction bitten, und jeder einzelne speciell gesegnet zu sein wünscht, wird es genügen, wenn zuerst die Oration über alle, welche um den Segen bitten, gesprochen und dann der

Segen jedem einzelnen ohne die Oration mit den Worten ertheilt wird: *Benedictio Dei omnipotentis etc. descendat super te etc.* (N. Augsburger Pastb.)

XIV. (Die sogenannten Altar-Auflagen.) In vielen Kirchen findet man auf den Altären bis heute noch die sogenannten „Auflagen.“ Man versteht unter einer solchen Altar-Auflage ein kleines Altartuch, das im Allgemeinen etwas größer als ein Corporale ist und nur den mittleren Theil der mensa bedeckt. Es dient daselbe nicht etwa bloß zum Schutze des obersten Altartuches, sondern vertritt nicht selten auch dieses selbst, so daß es als oberstes und erstes von den vorgeschriebenen Altartüchern erscheint, und bleibt auf dem Altare auch während des Gottesdienstes und insbesondere während der heiligen Messe liegen. Es fragt sich nun, ob dieser Gebrauch mit den kirchlichen Bestimmungen vereinbar sei und, da er kein allgemeiner kirchlicher Gebrauch ist, als ein löblicher Diöcesangebrauch betrachtet werden könne?

Hierauf muß vor Allem erinnert werden: Das unter der Autorität Clemens VIII. und Pius V. herausgegebene Missale schreibt ausdrücklich drei Altartücher vor und bestimmt näher, daß wenigstens das oberste ein kleines oder kurzes, sondern ein langes sein solle. Die Worte lauten: *Altare operiatur tribus mappis seu tobaleis mundis ab episcopo vel alio potestatem habente benedictis, superiori saltem oblonga, quae usque ad terram pertingat*¹⁾, *duabus aliis brevioribus, vel una duplicata* (Rubr. general. XX.) An einer andern Stelle zählt das gedachte Missale unter die Defecte, die bei der heil. Messe zu vermeiden sind, auch den Mangel der drei Altartücher (de defect. § 10, n. 4). Da diese kirchliche Vorschrift eine allgemein verbindende Kraft hat²⁾, so ist durch sie das Urtheil über

¹⁾ Zu der Bestimmung, daß dieses Altartuch auf beiden Seiten bis auf die Erde herabreiche, bemerkt der hl. Alphons: *quod tamen hodie non est in usu* (lib. 6, n. 375). Aehnlich Scavini: *Hodie amplius non est in usu* (lib. 3, n. 161. edit. 11.). Daß es aber lang sei und etwas über den Altar, den es ganz deckt, herabhänge, das ist heute allgemeiner Usus.

Die Red.

²⁾ Es fehlt wohl nicht an Theologen, welche mit Rücksicht auf gegen-theilige Uebungendiesen Satz bestreiten wollen. Mit Recht bemerkt aber Gavantus, daß man einer solchen Anschauung nicht mit sicherem Gewissen folgen könne. Ebenso glaubt der heil. Alphons, daß man von der gedachten Rubrik nicht abweichen dürfe, da sie gar so deutlich den Charakter einer Verpflichtung an sich trage (lib. 6. n. 375). Erzbischof Kenrick vertritt die Meinung, daß es wenigstens lästliche Sünde sei die vom Missale vorgeschriebenen drei Altartücher nicht anzuwenden (tract. 17, n. 99).